

Der Ausbildungskompass bietet detaillierte Informationen über die Bildungsmöglichkeiten und Ausbildungseinrichtungen in Österreich. Informieren Sie sich unter www.ausbildungskompass.at.

Meisterprüfung für das Handwerk der HarmonikamacherInnen

INHALT

Ausbildungsbeschreibung	1
Ausbildungsinstitute	2
Zusatzinfo	2
Impressum	2

Ausbildungsart	Meisterprüfung/Befähigungsprüfung
Dauer	individuell
NQR Level	6
Form	Berufsbegleitend
Voraussetzungen	Zugangsberechtigung: Jede Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, also eigenberechtigt ist, darf zur Meisterprüfung antreten. Bei Nachweis einschlägiger Ausbildungen (einschlägiger Lehrabschluss, Abschluss entsprechender berufsbildender Schulen, Universitäts- oder Fachhochschulstudien etc.) entfallen einzelne Prüfungsteile oder ganze Module.
Abschluss	MeisterIn für das Handwerk der HarmonikamacherInnen
Berechtigung	selbstständige Berufsausübung im Rahmen des reglementierten Gewerbes/Handwerks HarmonikamacherIn
Gruppe	Sonstige Ausbildung

AUSBILDUNGSBESCHREIBUNG

Das Handwerk der HarmonikamacherInnen ist ein mit den Handwerken OrgelbauerIn, BlechblasinstrumentenerzeugerIn, KlaviermacherIn, Streich- und SaiteninstrumentenerzeugerIn und HolzblasinstrumentenerzeugerIn verbundenes Handwerk.

Mit der Gewerberechtsnovelle 2002 wurde ein modulares Prüfungssystem eingeführt. Die Meisterprüfungen bestehen damit aus fünf Modulen:

- Modul 1: fachlich-praktischer Teil A und B (Teil A wird durch eine einschlägige Lehrabschlussprüfung ersetzt)
- Modul 2: fachlich-mündlicher Teil A und B (Teil A wird durch eine einschlägige Lehrabschlussprüfung ersetzt)
- Modul 3: fachlich-schriftlicher Teil
- Modul 4: Ausbilderprüfung
- Modul 5: Unternehmerprüfung

Eingeschränkter Prüfungsumfang

Modul 1 Teil A

(2) Teil A wird durch folgende einschlägige Lehrabschlussprüfungen ersetzt:

- a) Harmonikamacher BGBl. Nr. 27/1978
- b) Orgelbauer BGBl. Nr. 33/1976

Zusatzprüfung für Orgelbauer, Klavermacher, Streich- und Saiteninstrumentenerzeuger, Holzblasinstrumentenerzeuger, Blechblasinstrumentenerzeuger

§ 14. Personen, die den Befähigungsnachweis für das Handwerk Orgelbauer oder Klavermacher oder Streich- und Saiteninstrumentenerzeuger oder Holzblasinstrumentenerzeuger oder Blechblasinstrumentenerzeuger durch eine in diesen Handwerken abgelegte Meisterprüfung erbringen, können die Meisterprüfung für das Handwerk Harmonikamacher durch das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Zusatzprüfung nachweisen.

AUSBILDUNGSINSTITUTE

Steiermark

Meisterprüfungsstelle der Wirtschaftskammer Steiermark

Adresse: 8021 Graz, Körblergasse 111-113
Telefon: +43 (0)316 601 -350
Email: meisterpruefung@wkstmk.at
Webseite: <https://www.wko.at/weiterbildung/meisterpruefung-befaeahigungspruefung>

ZUSATZINFO

Bitte beachten Sie: Es ist nicht für jedes Gewerbe in jedem Bundesland eine Prüfungskommission vorgesehen.

IMPRESSUM

Für den Inhalt verantwortlich:

Arbeitsmarktservice
Dienstleistungsunternehmen des öffentlichen Rechts
Treustraße 35-43
1200 Wien
E-Mail: ams.abi@ams.at

Stand der PDF-Generierung: 05.07.25

Die aktuelle Fassung der Ausbildungsinformationen ist im Internet unter www.ausbildungskompass.at verfügbar!